

Information zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (auch: idente Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind) und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Die Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Nicht österreichische Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf KBG.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71. Dadurch kann sich die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates (oder der Schweiz) für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post an eine inländische Adresse bis zum Zehnten des Folgemonats.

Krankenversicherung

Sie sind als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich während des Bezuges krankenversichert.

Wechsel zwischen den Elternteilen

Vor einem Wechsel ist eine rechtzeitige Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig. Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wobei ein Elternteil **mindestens zwei Monate** beziehen muss.

Karenz

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenz (Freistellung von der Arbeit) besteht max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte dem Dienstgeber schriftlich bekanntgegeben werden (nähere Informationen siehe www.bmask.gv.at).

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Unabhängig von der gewählten Variante sind immer 5 Untersuchungen der werdenden Mutter (auch die interne Untersuchung ist durchzuführen) und 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30+6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20+4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15+3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Varianten 12+2)

das Kinderbetreuungsgeld **halbiert** bzw. beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld um 16,5 Euro pro Tag reduziert.

Nachweis: Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden vom Arzt in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. Im hinteren Teil des Passes sind heraustrennbare Blätter vorgesehen, die als Nachweis dienen.

	Variante 30+6	Variante 20+4, 15+3 und Varianten 12+2
Mutter-Kind-Pass-Auflage bis 2007	Der Nachweis aller 10 Untersuchungen ist durch Vorlage der beiden Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen.	Der Nachweis ist in 2 Schritten zu erbringen: Die ersten 9 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 10. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage einer Kopie der beiden Mutter-Kind-Pass-Blätter zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes sind die beiden Originalblätter im Mutter-Kind-Pass betreffend alle 10 Untersuchungen der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.
Mutter-Kind-Pass-Auflage ab 2008	Der Nachweis aller 10 Untersuchungen ist durch Vorlage der drei Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen.	Der Nachweis ist in 2 Schritten zu erbringen: Die ersten 9 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 10. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der ersten zwei heraustrennbaren Blätter des Mutter-Kind-Passes zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes ist das dritte Originalblatt des Mutter-Kind-Passes der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

Mehrlingszuschlag zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhöht sich für jedes zweite bzw. weitere Mehrlingskind um 50 % der gewählten Pauschalvariante. Anspruch auf diesen Mehrlingszuschlag besteht nur dann, wenn für jedes „Mehrlingskind“ die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Kein Mehrlingszuschlag gebührt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

Details zu allen Varianten - Eine spätere Änderung der Variante ist nicht möglich!

	PAUSCHALSYSTEM				EINKOMMENS- ERSATZSYSTEM
	Pauschalvariante 30+6	Pauschalvariante 20+4	Pauschalvariante 15+3	Pauschalvariante 12+2	Einkommensabhängiges KBG 12+2
Höhe des KBG pro Tag	14,53 Euro	20,8 Euro	26,6 Euro	33 Euro	80% vom Einkommen max. 66 Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zur Vollendung des 30. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 20. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 15. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates
Max. Bezugsdauer beide Elternteile (Verlängerung um jene Tage, die der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat)	bis max. zur Vollendung des 36. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 24. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 18. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates
Mindestbezugsdauer pro Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt nötig?	nein	nein	nein	nein	ja
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	5.800 Euro
Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag	7,27 Euro	10,4 Euro	13,3 Euro	16,5 Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	keine Beihilfe

- => Die **Wahl der Leistungsart kann nur einmal getroffen werden** und bindet auch den anderen Elternteil.
- => **rückwirkende Antragstellung:** Das KBG kann max. für 6 Monate rückwirkend beantragt werden (keine Ausnahmen!).
- => Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein **weiteres Kind geboren** (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein neuer Antrag zu stellen.
- => **Ruhen:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht, in der Höhe des Wochengeldes.
- => **Verlängerung in Härtefällen:** Für Geburten ab 1.10.2009 kann in besonderen Fällen ein Elternteil alleine max. 2 Monate über seine max. Bezugsdauer hinaus KBG beziehen (zB bei Tod des anderen Elternteiles während aufrechter Partnerschaft, Alleinerzieher/innen mit geringen Einkünften, die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt für das Kind erhalten).

EINKOMMENSERSATZSYSTEM

Für das einkommensabhängige KBG muss neben den allgemeinen Voraussetzungen in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes durchgehend eine tatsächliche, in Österreich sozialversicherungspflichtige, Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (Unterbrechungen von insgesamt max. 14 Tagen sind unschädlich; bei aufrechter Dienstverhältnis: Zeiten des Mutterschutzes und gesetzliche Karenzzeiten bis max. zum 2. Geburtstag eines Kindes werden einbezogen).

Höhe:

- 1.) Die Berechnung des Tagsatzes beträgt je nach Art der Beschäftigung 80 Prozent
 - des Wochengeldes (Wochengeldbezieherinnen)
 - des durchschn. tägl. Nettomonatsbezuges der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes (Beamtinnen)
 - des durchschn. tägl. Nettoverdienstes/Nettomonatsbezuges der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der 8-Wochenfrist vor Geburt (unselbständige Väter/männliche Beamte).

Sofern ein Steuerbescheid beim Finanzamt verfügbar ist, wird mit den darin ausgewiesenen Einkünften jedenfalls eine Günstigkeitsrechnung (Berechnung siehe Formel unter 2.) vorgenommen. Man erhält den höheren Tagesbetrag.

- 2.) Für alle anderen erfolgt die Berechnung des Tagsatzes nach der Formel:
$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind die im Steuerbescheid (aus jenem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem der Elternteil kein KBG bezogen hat) ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nur jene, die aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher etwa nicht Pensionseinkünfte), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (erhöht um 3,5%), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (erhöht um 3,5%) und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (erhöht um 3,5%). Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Achtung: Es besteht **kein Mindestbetrag**. Solange die Berechnung nicht endgültig durchgeführt werden kann, gebührt ein vorläufiger Tagesbetrag von mind. 33 Euro. Ergibt sich zuletzt ein Tagesbetrag unter 33 Euro, so kann auf die Pauschalvariante 12+2 umgestiegen werden. Wird nicht umgestiegen, so wird das zu Unrecht bezogene KBG zurückgefordert. Wird irrtümlich das einkommensabhängige KBG beantragt, aber die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht erfüllt, so kann ebenfalls auf die Pauschalvariante 12+2 umgestiegen werden (wird in dem Fall nicht umgestiegen, gebührt kein KBG). Ein Elternteil ist auch im Falle eines Umstiegs des anderen Elternteiles an die ursprünglich beantragte Variante des einkommensabhängigen KBG gebunden.

Die **Zuverdienstgrenze** beträgt **5.800 Euro** pro Kalenderjahr (zur Ermittlung des laufenden Zuverdienstes siehe unten).

PAUSCHALSYSTEM - Individuelle Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze) betragen. Die Zuverdienstgrenze beträgt jedoch mindestens 16.200 EUR im Kalenderjahr. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen.

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Relevant sind:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte werden grundsätzlich nicht einbezogen (aber Ausnahmen, wie zB steuerbefreite Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Verträge). Einkünfte nach § 67 EStG (zB 13., 14. Gehalt) bleiben ebenfalls außer Ansatz (unabhängig ob begünstigt besteuert oder nicht). Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 dazu. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind jedoch einzu-beziehen.

Berechnung:

1. Schritt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales iHv 132 EUR) um 30 % erhöht.

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 % erhöht.

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden um die in dem Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erhöht.

Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Beträge zu einem Gesamtbetrag zusammen-zuzählen.

2. Schritt:

60% des oben berechneten (Gesamt)Endbetrages ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze!

Ermittlung des laufenden Zuverdienstes - gilt für alle Kinderbetreuungsgeldvarianten

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. die Einkünfte des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme siehe Beihilfe bzw. Zuschuss).

Die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze erfolgt immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zu-verdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den Überschreibungsbetrag. Dieser Betrag wird daher mit Bescheid **zurückgefordert**, maximal jedoch das gesamte im betreffenden Jahr zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenze überschritten wird, ist der Zuverdienst (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 KBGG) zu ermitteln. Dabei sind folgende Einkunftsarten zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst, ausgenommen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt nach den untenstehenden Berechnungsmethoden. Bei Mischeinkünften ist für jede Einkunftsart der Teil-Zuverdienst zu berechnen und dann die Summe zu bilden, um den (Gesamt-)Zuverdienst zu erhalten.

Berechnung:

I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die während der Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage ...) reduziert. Die so ermittelte **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** (LSTBMG) wird durch die Anzahl der Monate mit

Kinderbetreuungsgeldbezug dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. 132 Euro) – in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um etwa das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen (Anmerkung: Bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird nur um 15 % erhöht). Der so ermittelte Betrag darf bei den Pauschalvarianten 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze) nicht überschreiten. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf der so ermittelte Betrag 5.800 Euro nicht überschreiten.

Pauschalvarianten - Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu 1.049 Euro betragen (sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 16.200 Euro besteht).

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld - Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienst werden.

Hinweise:

- Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein – kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.
- Wird in einem Kalenderjahr hintereinander für zwei Kinder Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist der Zuverdienst für jedes Kind gesondert zu ermitteln.
- Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat dann als Anspruchsmonat, wenn an 16 oder mehr Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.
- Der Online-Rechner steht Ihnen unter www.bmwfj.gv.at (unter Kinderbetreuungsgeld) zur Verfügung.

Beispiel 1:

Pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 6. Jänner bis 12. Juli 2010 bezogen – 6 Bezugsmonate (Jänner bis inkl. Juni). Die LSTBMG beträgt während dieses Bezugszeitraumes jeden Monat 1.035 Euro. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit derselben LSTBMG von 1.035 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht einbezogen) sind zusammenzurechnen: 6 Monate zu je 1.035 Euro = 6.210 Euro. Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $6.210 \text{ Euro} / 6 \times 12 = 12.420 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % (= mal 1,3) erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 15.974,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze beim pauschalen KBG wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 18. Jänner bis 23. November 2010 bezogen – 10 Bezugsmonate (Februar bis inkl. November). Die Bezieherin/Der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung (Angestellte/Angestellter) aus. Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt 3.100 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum betragen 3.100 Euro. Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $3.100 \text{ Euro} / 10 \times 12 = 3.720 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 4.664,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze wird weder beim einkommensabhängigen noch beim pauschalen KBG überschritten.

II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden alle Einkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, erzielt werden und diesem Zeitraum nach dem EStG zuzuordnen sind (idR zugeflossen sind), für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Zuverdienstes herangezogen (ausgenommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988). Die Einkünfte werden um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht.

Der so ermittelte Betrag darf beim pauschalen KBG 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensabhängigen KBG 5.800 Euro nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind (Abgrenzung der Einkünfte), sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (und diesem zuzuordnen sind). Selbständige und Landwirte können einen solchen Nachweis nur in Form einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erbringen (deren Überprüfung später durch die Finanzbehörde erfolgt).

Der Zuverdienst wird im Fall der Abgrenzung wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Bezugszeitraumes erzielt werden (idR zufließen), werden durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um die im Kalenderjahr des KBG-Bezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht und darf beim pauschalen KBG 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensabhängigen KBG 5.800 Euro nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalisierten Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungs-Verordnung.

III. Verzicht

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten, bleiben die im Verichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz (Achtung: es wird dann bei der Zuverdienstberechnung durch entsprechend weniger KBG-Monate dividiert).

Für Selbständige und (nicht pauschalisierte) Landwirte wird ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Abgrenzung der Einkünfte (Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) wirksam.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld – GÜLTIG FÜR GEBURTEN AB 01.01.2010

Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen.

Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

- **Alleinstehende** Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht und eine Erklärung abgeben, dass **keine Partnerschaft** mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf **5.800 Euro** pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

- Paare, das sind Mütter/Väter, die verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf **5.800 Euro** pro Kalenderjahr nicht übersteigen, der **Zuverdienst des anderen Elternteils/des Partners** darf **16.200 Euro** pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bei **falschen Angaben** oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (zB Bezug der Beihilfe als Alleinstehende/r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird nicht nur die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert, es droht zudem eine **Verwaltungsstrafe** von bis zu **2.000 Euro** und eine **Strafanzeige**.

Sämtliche **Änderungen** sind unverzüglich dem Krankenversicherungsträger zu melden (zB wenn man als alleinstehender Elternteil während des Bezuges der Beihilfe eine Partnerschaft eingeht oder wenn man sich vom Partner trennt).

Die Ermittlung des **Zuverdienstes** erfolgt nach der Berechnung unter „I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“ und wie die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze(n) ebenfalls jährlich im Nachhinein.

Richtwert - beziehender Elternteil: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Richtwert - zweiter Elternteil/Partner: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum von der Beihilfe deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu 1.049 Euro betragen.

Die Beihilfe gebührt max. für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. In manchen Fällen kann es von Vorteil sein, die Beihilfe erst ab Ende des Wochengeldes zu beantragen (Grund: Ruhen). Ein Verzicht, eine Bezugsunterbrechung oder das Ruhen der Beihilfe (ruht das KBG in voller Höhe, so ruht auch die Beihilfe) sowie ein abwechselnder Bezug durch die Eltern verlängern nicht die Bezugsdauer der Beihilfe.

Die Beihilfe gebührt nicht während der Bezugsverlängerung in Härtefällen. Die Beihilfe gebührt nicht bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.

Rückforderung der Beihilfe bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n):

Wird/werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- Alleinstehende:

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).

Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

- Paare:

Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw. beider Überschreibungsbeträge).

Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

==> **Achtung:** Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in richten.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld – GÜLTIG FÜR GEBURTEN BIS 31.12.2009

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht - es handelt sich dabei um eine Art **Kredit (siehe Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt!)**.

Anspruch haben:

- Alleinstehende Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht.
- Alleinstehende Mütter, wenn sie den Kindesvater nicht bekanntgeben können und sich selbst zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.
- Mütter/Väter, verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebend, wenn beide Elternteile eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten. Der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte **des zweiten Elternteils** darf **12.200 Euro** = Freigrenze pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für jede Person (auch das KBG-Kind, nicht jedoch den/die Antragsteller/in) zu deren Unterhalt der andere Elternteil wesentlich beiträgt, erhöht sich die Freigrenze um **4.000 Euro** pro Kalenderjahr.

Der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (Zuverdienst) **des beziehenden Elternteiles** darf ab dem Jahr 2008 einen Betrag von jährlich **16.200 Euro** nicht übersteigen.

Die Ermittlung des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte erfolgt analog der Berechnung unter „I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“, ebenfalls jährlich im Nachhinein.

Wurden die Grenzen eingehalten, ist Anspruch auf den Kredit entstanden und es erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Rückzahlung an das Finanzamt. Wurden diese Grenzen nicht eingehalten, fordert der Krankenversicherungsträger selbst den ausbezahlten Zuschuss vom beziehenden Elternteil zurück und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Grenzen überschritten hat. Für den Fall, dass die Grenzen nur in geringem Ausmaß überstiegen wurden, kann es dazu kommen, dass nur ein Teil des Zuschusses vom Krankenversicherungsträger zurückgefordert wird. Der restliche Betrag bleibt ein Kredit, der zu einem späteren Zeitpunkt an das Finanzamt zurückzuzahlen ist.

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt

Wurde der Zuschuss gemäß den oben angeführten Bestimmungen gewährt und erfolgte keine Rückforderung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger, kommt es in weiterer Folge zu einer Rückzahlung des ausbezahlten Zuschusses an das Finanzamt.

Die Rückzahlung des Zuschusses erfolgt wie eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung. Vorgeschrieben und eingehoben wird sie daher durch das **Finanzamt**.

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ende des Jahres, in welchem das Einkommen des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteils 14.000 Euro jährlich bzw. das Gesamteinkommen der Eltern 35.000 Euro jährlich überschreitet, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde und letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Zurückzuzahlen ist der insgesamt erhaltene Zuschuss.

Die Abgabe haben zu leisten:

- Bei alleinstehenden Müttern/Vätern der andere Elternteil oder der Elternteil, der sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet hat.
- Bei verheirateten oder nicht alleinstehenden Elternteilen, beide Elternteile.

Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Für Informationen stehen Ihnen Ihr zuständiger Krankenversicherungsträger, sowie die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter www.bmwfj.gv.at zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten für die Gewährung und eventuelle Rückforderung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz werden in der Datenanwendung „Kinderbetreuungsgeld-Programm“ in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 („Informationsverbundsystem Kinderbetreuungsgeld“) verwendet. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse – Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (= Betreiber des Informationsverbundsystems im Sinne § 50 DSG 2000).